

Kurzfassung des Hausaufgabenkonzepts der Ratsschule Berenbostel
verabschiedet bei der GK am 28.11.2012

Rechtliche Grundlage dieses Konzeptes bildet der so genannte
„Hausaufgabenerlass“- Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen
RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-82100 (SVBl. 5/2012 S.266) - VORIS 22410 –

Definition „Hausaufgaben“

Als Hausaufgaben definieren wir die Aufgaben, die von Schülerinnen und Schülern selbstständig außerhalb der Schule und außerhalb des durch die Lehrerin oder den Lehrer geplanten Unterrichts bearbeitet und erledigt werden. Hausaufgaben dienen der Wiederholung und Übung und sind unerlässlicher Bestandteil der Wissensvermittlung in der Grundschule.

Umsetzung des Hausaufgabenerlasses

Diese Kurzfassung des schuleigenen Konzepts der Ratsschule Berenbostel möchte auf den Umgang mit Hausaufgaben eingehen und alle an der Schule Beteiligten einbinden und in die Verantwortung nehmen. Auf der Grundlage des Erlasses „Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ haben wir im Einzelnen folgende Vereinbarungen.

Grundsätze:

- Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess.
- Hausaufgaben gehen alle an: Lehrer/innen, Schüler/innen, Eltern.
- Hausaufgaben dürfen in allen Fächern gegeben werden und sind rechtzeitig im Unterricht zu stellen, um den Schülern Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- Hausaufgaben beinhalten nicht nur das schriftliche oder mündliche Erledigen von Übungsaufgaben. Auch das Mitbringen von Materialien die der Gestaltung des Unterrichts dienen, z.B. Blätter sammeln, Papprollen mitbringen etc., gehört ebenso zu den Hausaufgaben wie z.B. das Einholen von Informationen aus der näheren Umgebung der Schüler.
- Auf dem ersten Klassenelternabend eines jeden Schuljahres verständigen sich Lehrkräfte und Eltern über die Art und Weise, wie Eltern ihre Kinder bei der regelmäßigen Anfertigung der Hausaufgaben unterstützen können, und in welchem Umfang sie helfen sollten.
- Das Erteilen von Hausaufgaben übers Wochenende oder über die Ferien ist laut Erlass untersagt
- Hausaufgaben müssen kontrolliert, dürfen aber nicht zensiert werden.

Umfang:

- Max. 30 Minuten intensiv genutzter Arbeitszeit, ausschlaggebend ist die individuelle Belastbarkeit (Rücksprache der Eltern mit den Lehrkräften)
- Fachlehrer sprechen sich über den Umfang der Hausaufgaben ab.
- Auch bei Hausaufgaben sollte differenziert werden!

Formalien- Sanktionen

- Hausaufgaben werden rechtzeitig vor Unterrichtsschluss bekannt gegeben und verbindlich ab Klasse 1 festgehalten
- Bei eventueller Überforderung (sachlich-zeitlich) der Kinder schreiben die Eltern einen Kommentar ins Aufgabenheft.
- Bei SchülerInnen, die häufig ihre Hausaufgaben vergessen, liegt es im Ermessen der Lehrkraft, sie durch Nachsitzen nachholen zu lassen. In diesem Fall sind die Eltern darüber rechtzeitig zu informieren, und es ist eine qualifizierte Aufsicht zu organisieren.
- Bei Schülern, die regelmäßig ihre Hausaufgaben vergessen oder sogar verweigern, sind die Eltern zu informieren, Konsequenzen sind zu benennen.
- Ständiges Vergessen/Verweigern von Hausaufgaben ist eine Form der Leistungsverweigerung und kann gemäß § 61 NSchG mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.